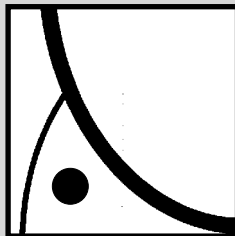


Wohlfühlen
zwischen
Aitrach und Iller

Amtsblatt



Gemeinde
Aitrach 

Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Aitrach. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Aitrach ist Bürgermeister Kellenberger oder sein Stellvertreter im Amt, für den übrigen Inhalt: Druckerei Neidhart, Schulstraße 29b, 88317 Aichstetten, Telefon (07565) 1033 Fax (07565) 1035

55. Jahrgang

Donnerstag, 20.10.2011

Nummer 42



vhs Volkshochschule Aitrach

Einladung



Gisela Waibel

liest Mundartgedichte aus ihrem Buch

Isch doch au wohr!

Freitag, 21. Oktober 2011, 20 Uhr

Alter Pfarrhof Aitrach

Im Anschluss an die Lesung besteht die Möglichkeit
das Buch zu kaufen.

Sozialhilfe im Alter und bei Pflege

- Grundsicherung zu Hause (Miete, Lebensunterhalt)
- Pflegebedürftigkeit zu Hause
- Vollstationäre Pflege

Zu diesem Thema spricht Herr Martin Johmann vom Kreissozialamt des Landkreises Ravensburg, Dienststelle Wangen,

**am Montag, den 24. Oktober 2011 um 19.00 Uhr
in der Cafeteria im Seniorenzentrum Aitrach.**

Über ihr Kommen freut sich der VdK Ortsverband Aitrach.

Amtliche Nachrichten

Aktuelles aus der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2011

Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

Ein Bürger stellte Fragen zum Lärmschutz an der A 96 und zur Meldung der Gemeinde der Ortsrandstraße von der Autobahnanschlussstelle bis zur K 7922 (Kreisstraße vom Oberhauser Weg in Richtung Aichstetten). Bezüglich des Verkehrslärms von der A 96 wurde auf einen aktuellen Artikel in der Memminger Zeitung hingewiesen, in dem die Autobahndirektion Südbayern darauf verwiesen hat, dass sich auf der A 96 zwischen Aitrach und Memmingen die Verkehrsmenge von täglich 33.000 auf 42.000 Fahrzeuge erhöht und damit um 27 % gesteigert hat. Die Verwaltung erinnerte daran, dass die Gemeinde im Herbst vergangenen Jahres beim Regierungspräsidium Tübingen eine Überprüfung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen beantragt hat. Bei dieser Berechnung sei von einer Verkehrsmenge von täglich 35.000 Fahrzeugen ausgegangen worden. Die Berechnung hat ergeben, dass im Vergleich zur Prognose der Verkehrsmenge zum tatsächlichen Aufkommen eine Steigerung des Emissionspegel von 1,3 dB(A) tags und 0,5 dB(A) nachts eingetreten ist. Die im Verhältnis zur angestiegenen Verkehrsmenge relativ geringe Steigerung des Emissionspegels erklärt sich insbesondere dadurch, dass in der Prognose der Schwerverkehrsanteil wesentlich höher angesetzt wurde als nun eingetreten. Zusammenfassend wurde daher vom Regierungspräsidium Tübingen festgehalten, dass von keiner wesentlichen Verkehrszunahme im Hinblick auf das damals prognostizierte Verkehrsaufkommen ausgegangen werden kann. Eine wesentliche Verkehrszunahme ist erfüllt ab einer Schallpegelerhöhung um 3 dB(A) – ab 2,1 dB(A) wird aufgerundet. Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen waren daher, auch weil die maßgeblichen Grenzwerte generell nicht überschritten waren, nicht zu treffen. Die Verwaltung hat sich nun aber mit dem Regierungspräsidium Tübingen in Verbindung gesetzt, ob die Auswertung der Straßenverkehrszählung 2010 bereits vorliegt und diese tatsächlich die in der Memminger Zeitung veröffentlichte Verkehrszunahme ergeben hat. Dann wird dem Gemeinderat berichtet und gegebenenfalls über das weitere

Vorgehen beraten. Des Weiteren wurde von dem Bürger vorgebracht, dass er bezüglich der Trasse der Ortsrandstraße Bedenken hat, da diese wiederum zu einem Lärmeintrag in den Ort führen würde und diese direkt an den geplanten Badensee und das Naturschutzgebiet angrenzt. Die Verwaltung legte dar, dass diese Trasse bereits im Rahmen des Autobahnbau festgelegt wurde und im Generalverkehrsplan und Flächennutzungsplan dementsprechend ausgewiesen bzw. übernommen wurde. Die Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahrzehnten an dieser Trassenplanung orientiert und auf dieser Grundlage auch Grunderwerb getätigt. Das Ziel der Ortsrandstraße wäre vorwiegend den Verkehr, insbesondere den Werksverkehr der Fa. Marbeton, aus dem Oberhauser Weg zu nehmen, so dass durch die Ortsrandstraße kein zusätzlicher Verkehr und damit Emissionen entstehen, sondern lediglich eine Verlagerung des Verkehrs aus dem Ort heraus stattfindet. Die Ortsrandstraße ist nun von der Gemeinde zum Ausbauprogramm für Kreisstraßen angemeldet worden, eine Entscheidung über die Aufnahme und ggfs. Priorisierung hat der Kreistag zu treffen. Dabei handelt es sich aber noch nicht um eine Planung, sondern vor allem gegebenenfalls um die Mittelbereitstellung im Kreishaushalt. Bei einer Verwirklichung der Straße ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen und in diesem Verfahren auch Fragen zum Natur- und Lärmschutz zu klären sowie alternative Trassenführungen zu prüfen. Da diesbezügliche Überlegungen auch immer mit erheblichen Planungskosten verbunden sind, sieht die Verwaltung dies erst dann für sinnvoll an, wenn eine weitere Rückmeldung erfolgt ist, ob und ggfs. mit welcher Priorisierung die Anmeldung der Gemeinde Aitrach im Ausbauprogramm für Kreisstraßen Berücksichtigung gefunden hat. Die Verwaltung begrüßte ausdrücklich die Anfrage in der Bürgerfragestunde, damit der Gemeinderat von Anfang an die Anregungen in seine Überlegungen mit einfließen lassen kann.

Einvernehmen der Gemeinde zu Baugesuchen – Erstellung von 3 Wintergärten als Ausstellung sowie Anlegung von Stellplätzen auf dem Grundstück Neue-Welt-Straße 32

Im Rahmen des Neubaus des Bürogebäudes und dem Umbau der Werkstatt wurde von Seiten des Landratsamtes darauf hingewiesen, dass die bereits erstellten drei Ausstellungs-Wintergärten sowie die Anlegung von Stellplätzen im östlichen

Bereich des Grundstückes ebenfalls der Genehmigungspflicht unterliegen, aber auch keine Bedenken gegen die nachträgliche Genehmigung bestehen. Auch nach Auffassung des Gemeinderates entsprechen die bestehenden Wintergärten und Stellplätze der genehmigten gewerblichen Nutzung, so dass das Einvernehmen der Gemeinde erteilt wurde.

Sanierung/Erweiterung der Turn- und Festhalle

a) Vergabe der Arbeiten für die Außenanlagen

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.08.2011 die Planung für die Außenanlagen ausführlich beraten und die Verwaltung beauftragt die Arbeiten für die Außenanlagen auszuschreiben.

In der ursprünglichen Kostenberechnung des Architekturbüros sind netto 235.500 € für die Landschaftsbauarbeiten eingestellt. Die Kostenberechnung auf Grund der konkreten Vorgaben des Gemeinderates lag bei netto 199.955 €. Der Gemeinderat zeigte sich daher erfreut, dass das Angebot der Hermann Kutter GmbH, Memmingen, mit netto 163.386,93 (brutto 194.430,45 €) nochmals deutlich unter der Kostenberechnung lag. Der Gemeinderat hat den Auftrag daraufhin an die Hermann Kutter GmbH vergeben.

b) Vergabe der Kücheneinrichtung

Die Kücheneinrichtung wurde im Vorfeld intensiv mit den Vereinen, insbesondere dem TSV und dem Musikverein, abgestimmt und im Technischen Ausschuss im Detail beraten. Der Technische Ausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung mit der Ausschreibung, wobei für den teuren Kaffeeautomat noch alternativ eine Filterkaffeemaschine ausgeschrieben werden sollte.

In der Kostenberechnung sind für die Kücheneinrichtung netto 85.890,00 € enthalten. Zusätzlich zu der ausgeschriebenen Kücheneinrichtung sind verschiedene Einbauten (Geschirrschrank, Thekenverkleidung, usw.) durch einen Schreiner mit einem Kostenumfang von ca. 5.000 € erforderlich. Diese werden nach der Ausführungsplanung durch die Küchenfirma vergeben.

Das günstigste Angebot hat die HoGaKa Profi GmbH, Ulm, mit netto 62.467,00 € (brutto 74.335,73 €) abgegeben. Angesichts der Kosten für den Kaffeeautomat von netto 5.652,00 € hat sich der Gemeinderat für die Filterkaffeemaschine zum Preis von gerade einmal netto 319,00 € entschieden, auch wenn diese nicht die Stundenleistung von 410 Tassen, wie der Automat, sondern lediglich von 160 Tassen aufweist. Des weiteren fand der Vorschlag der Firma HoGaKa Zustimmung, die Wandhängeschränke in der Höhe von 65 cm auf 63 bzw. 62 cm zu reduzieren, da es sich dann bei dem angebotenen Fabrikat um Standardwandhängeschränke handelt und nochmals ca. netto 1.400 € eingespart werden können. Der Gemeinderat vergab abschließend den reduzierten Auftrag mit ca. netto 55.500 € an die Firma HoGaKa.

c) Erlass einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach

Der Verwaltung war es auf Grund der neuen Halle wichtig von Beginn der Nutzung an klare Benutzungsregelungen zu schaffen. Bei der Entgeltordnung war die Zielsetzung bei den Veranstaltungen örtlicher Vereine und vereinsähnlicher Organisationen weiterhin ein Benutzungsentgelt berechnet aus dem Netto-Umsatz zu erheben, da dadurch eine Abrechnung entsprechend der Größe der Veranstaltung und damit auch der Beanspruchung der Halle und des Personals gewährleistet ist. Bei Privatveranstaltungen wurde das Benutzungsentgelt entsprechend dem Mehrwert durch eine neue Halle mit moderner Ausstattung erhöht.

Beim Versammlungsraum ist die Nutzung des Ausschanks im Benutzungsentgelt enthalten, allerdings fällt das Benutzungsentgelt für die Küche von netto 42,02 € bei Benutzung der Küche zusätzlich an, so dass das Benutzungsentgelt dann insgesamt netto 105,05 € bzw. 125,00 € beträgt. Das Benutzungsentgelt für die Küche fällt auch bei Nutzung der Halle zusätzlich an. Der Technische Ausschuss hatte bereits in seiner Vorberatung das

zusätzliche Benutzungsentgelt auf Grund der neuen Kücheneinrichtung als angemessen betrachtet.

Neu hinzugekommen ist auch die gesonderte Vermietung des Foyers. Das Benutzungsentgelt wird auf Grund der vergleichbaren Größenverhältnisse entsprechend dem Versammlungsraum erhoben.

Mit der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgeldgebühr oder eines Benutzungsentgeltes für die Mehrzweckhalle und Sporthalle außer Kraft. Dies gilt insbesondere für den Benutzungsvertrag mit dem TSV Aitrach e.V. für sportliche Veranstaltungen im Rahmen des Belegungsplanes und die Bezuschussung des Benutzungsentgeltes. In diesem Zusammenhang wies die Verwaltung ausdrücklich daraufhin, dass den Sportvereinen durch die Berechnung für den laufenden Sportbetrieb je Stunde von netto 5,00 € bzw. 5,95 € brutto zukünftig eine Mehrbelastung entsteht.

Die Verwaltung stellte die Benutzungs- und Entgeltordnung dar und erläuterte die Regelungen, denen der Gemeinderat unter Hinweis auf die Richtigstellung einiger Begrifflichkeiten zustimmte und die Benutzungs- und Entgeltordnung verabschiedete. Die Verwaltung stellte klar, dass nach den Erfahrungen jederzeit eine Änderung oder Anpassung wieder möglich wäre.

Anmerkung: die neue Benutzungs- und Entgeltordnung ist an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Durchführung der Fasnetsveranstaltungen

Die Verwaltung begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Saitner und Herrn Halder als Vertreter des TSV Aitrach.

Die Verwaltung informierte darüber, dass auf Grund verschiedener erforderlich gewordener technischer Anpassungen im Rohbau eine Fertigstellung des Innenausbau in der Mehrzweckhalle bis zu den Fasnetsveranstaltungen nicht möglich ist. Die Vertreter des TSV und die Verwaltung sowie die Bauleitung haben daher gemeinsam überlegt, ob es trotzdem eine Möglichkeit zur Durchführung der Fasnetsveranstaltungen gibt, die dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung darüber, ob diese von der Gemeinde getragen wird, vorgelegt werden kann.

Für die Gemeinde stellten sich bei den Vorüberlegungen vorrangig zwei Fragestellungen. Erstens, ob durch die Veranstaltungsnutzung in der noch nicht fertig gestellten Halle Fragestellungen bei der Gewährleistung der Firmen auftreten können.. Zweitens, ob die Halle die notwendige Sicherheit bietet zur Durchführung der Veranstaltungen.

Herr Bauleiter Mauerer stellte hierzu den von ihm erstellten Bauzeitenplan vor. Er führte aus, dass die Veranstaltungen aus seiner Sicht in einem „veredelten, technisch funktionierenden Rohbau“ durchgeführt werden könnten, allerdings die WC-Anlagen und die Küche noch nicht zur Verfügung stehen würden. Das heißt, dass der Rohbau (keine Wandverkleidung, Estrichböden, usw.) sowie eine funktionierende Heizungs- und Lüftungsanlage bereitgestellt werden kann. In diesem Bauzustand wurden von Herrn Mauerer keine Gewährleistungsfragen gesehen, da der „empfindliche“ Innenausbau bei Einhaltung dieses Bauzeitenplans bewusst nicht begonnen wird. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssten alle brandschutztechnischen Einrichtungen vorhanden sein (Brandmeldeanlage, Rauchabzüge, Brandschutztüren, usw.), diese könnte zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt werden. Die Abdeckung von möglichen „Ecken und Kanten“ müsste durch den Veranstalter erfolgen.

Der Verwaltung war es wichtig, dass zuerst der Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung trifft, so dass erst dann mit den Firmen geklärt wird, ob sie dem neuen Bauzeitenplan zustimmen. Sollten in diesem Zusammenhang Mehrkosten durch die Bauzeitenverzögerung geltend gemacht werden, wäre eine Durchführung definitiv nicht möglich. Des weiteren legte die

Verwaltung dar, dass der Bauzeitenplan sich durch die Unterbrechung natürlich nach hinten verschiebt und andere Veranstaltungen, z.B. das Bockbierfest des Musikvereins im März, dann nicht durchführbar wären. Herr Halder legte hierzu dar, dass dies mit dem Musikverein abgestimmt worden sei.

Die Verwaltung stellte dar, dass aus ihrer Sicht durch die Klärung dieser Fragen eine Bereitstellung der Halle angeboten werden könnte, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Firmen dem Bauzeitenplan ohne Mehrkosten zustimmen. Dies sei der Part der Gemeinde, der wesentlich größere Part und die damit verbundenen Aufwendungen und verbundenes Risiko hätte allerdings der Verein zu schultern.

Herr Saitner und Herr Halder stellten dar, dass die Fasnetsveranstaltungen in einem reduzierten Umfang stattfinden sollen. Das heißt es wird nur von Freitag bis Montag Veranstaltungen geben, wobei die Sonntagsveranstaltung noch nicht endgültig geklärt sei. Des weiteren wird die Bar im Untergeschoss nicht genutzt, sondern in der Halle in den Geräteraum, die dann noch keine Tore haben, eine Bar eingerichtet. Auch die Hallendekoration wird deutlich reduziert. Die Mehraufwendungen mit Bereitstellung von mobilen WC's, einer mobilen Küche, Abdeckung der Trägerplatte für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht installierten Parkettboden und vieles mehr sei dem TSV bewusst und dieser Aufwand soll geschultert werden. Ebenso sei dem TSV bewusst, dass, wie von der Verwaltung dargestellt, immer ein Restrisiko besteht, dass zum Beispiel eine Firma fernbleibt und der angestrebte Bauzustand nicht erreicht werden kann. Hierfür werden die Verträge mit den Bands, usw. unter Vorbehalt gestellt bzw. wäre dies sicher zu einem frühen Zeitpunkt absehbar, so dass z.B. SWR3 noch eine andere Veranstaltung annehmen könnte. Der Aufwand soll auf der einen Seite sicher aus finanziellen Gründen geschultert werden, um die sonstigen Aufwendungen für die Fasnet, z.B. den Umzug, tragen zu können. Aber vor allem soll die Tradition aufrecht erhalten werden, da bei Ausfall der Veranstaltungen immer mit einem gewissen Wegbrechen von Besuchern, Helfern, usw. in den Folgejahren zu rechnen ist.

Die Verwaltung betonte, dass es ihr wichtig ist, dass wenn man sich für eine Bereitstellung der Halle entscheidet, dies auch mit einem guten Rückhalt des Gemeinderates passiert und ansonsten man sich dagegen entscheiden sollte, da zum jetzigen Zeitpunkt bei einer solchen Entscheidung naturgemäß nicht alle Unwegbarkeiten abgesehen werden könnten. Entsprechend unterschiedlich gestalteten sich auch die Wortmeldungen der Gemeinderätinnen und -räte. Für die eine Seite stellten sich noch viele Fragen, wie die Veranstaltungen unter diesen Bedingungen durchgeführt werden können, die andere Seite lobte das Engagement des Vereins die Veranstaltungen auch unter diesen Bedingungen schultern zu wollen und betonten, dass die Mehrzweckhalle gerade wegen den Veranstaltungen saniert wird und man auch auf diese stolz sei, so dass man das Engagement unterstützen sollte.

Die Mehrheit des Gemeinderates war schließlich der Ansicht, dass der Part der Gemeinde und die Fragen hierzu ausreichend von Herrn Bauleiter Mauerer beantwortet und geklärt wurden, so dass die Gemeinde die Halle zur Verfügung stellen kann. Der Gemeinderat stimmte daher dem neuen Bauzeitenplan zur Durchführung der Fasnetsveranstaltungen unter der Bedingung zu, dass dieser von den ausführenden Firmen ohne Mehrkosten akzeptiert wird. Bei einer positiven Rückmeldung hat dann der TSV den größeren Part mit der Organisation der Rahmenbedingungen zu organisieren.

Änderung der Kostenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Treherz

Der Gemeinderat hat im September 2003 die bis heute gültige Benutzungs- und Kostenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Treherz beschlossen. Die Benutzungsentgelte wurden seither nicht erhöht.

Nachdem der Kostendeckungsgrad beim Dorfgemeinschaftshaus im Vergleich zur Turn- und Festhalle und zum Alten Rathaus relativ gering ist, wurde daher vom Gemeinderat eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes wie folgt beschlossen:

1. Das Benutzungsentgelt beträgt für den kleinen Saal 60,00 € (*bisher 40,00 €*) und für den großen Saal 70,00 € (*bisher 50,00 €*), für die gleichzeitige Benutzung werden 100,00 € (*bisher 80,00 €*) als Grundpauschale erhoben.
2. Für die Benutzung der Küche werden zusätzlich zur Grundpauschale 30,00 € (*bisher 25,00 €*) erhoben.
3. Für die Endreinigung des kleinen Saales werden 30,00 € (*bisher 25,00 €*) und des großen Saales 40,00 € (*bisher 35,00 €*) erhoben, bei gleichzeitiger Benutzung werden 60,00 € erhoben.

Die Endreinigung wird durch die Gemeinde vorgenommen, soweit keine entgegenstehende Regelung in dieser Kostenordnung getroffen wurde.

Einwohner der Gemeinde Aitrach und Mitglieder der Kirchengemeinde Treherz können die Endreinigung auf Wunsch selbst ausführen.

Die sonstigen Regelungen der Kostenordnung wurden nicht geändert, insbesondere bleibt es bei den Befreiungen und dem ermäßigten Benutzungsentgelt für die katholische Kirchengemeinde und die Treherzer Vereine. Die Änderung der Kostenordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde auch von Seiten des Gemeinderates angeregt die Kautionsregelung entsprechend flexibel wie in der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach zu gestalten, in dem die Kautions je nach Einzelfall angemessen festgelegt wird. Auch der Änderung dieser Regelung stimmte der Gemeinderat zu.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Antrag der Kirchengemeinde Mooshausen auf Beteiligung an den Renovierungskosten der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Mooshausen

Die Verwaltung informierte den Gemeinderat darüber, dass das kirchliche Verwaltungszentrum anlässlich der Renovierung der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Mooshausen den Antrag auf Unterstützung gestellt hat.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der Kostenschätzung auf 504.000 €, so dass die Umsetzung die Kirchengemeinde enorm belastet.

Gemäß der Vermögensauseinandersetzungsurkunde vom 15.05.1892 hat sich die bürgerliche Gemeinde am Aufwand für den Kirchturm und die Glocken mit 25 % und für die Kirchturmuhre mit 50 % zu beteiligen. Auf Grund der Baukosten hierfür beläuft sich der voraussichtliche Anteil der Gemeinde nach der Kostenberechnung auf ca. 25.000 €.

Die Verwaltung stellte dar, dass auf Grund des altrechtlichen Vertrages aus dem Jahre 1892 in Württemberg eine Trennung des Vermögens von Stiftungspflegen, die sowohl kirchliche als auch bürgerliche Aufgaben erfüllten, in kirchliche und bürgerliche Vermögen erfolgte. Die Gemeinden wurden dem Grunde nach zur Kostenbeteiligung an der Instandhaltung von Kirchturm, Uhren und Glocken, usw. verpflichtet, wobei näheres in sogenannten Vermögensauseinandersetzungsurkunden geregelt wurde.

Der Gemeinderat hatte sich im Jahre 1998 ausführlich mit dem Thema befasst und eine teilweise Ablösung der altrechtlichen Verträge beschlossen. Gleichzeitig hat er aber auch beschlossen, dass sich die Gemeinde neben den Instandhaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung weiterhin stets widerruflich an den Unterhaltungskosten für Friedhof, Kirchturm, Glocken und Kirchengemeinde Mooshausen beteiligt.

Dieser Beschluss wurde ausdrücklich aufrechterhalten und die

Verwaltung beauftragt im Haushaltsplan 2012 die Mittel von 25.000 € für die Kostenbeteiligung zur Sanierung der Glocken/des Glockenturms und der Kirchturmuhre einzuplanen.

Einvernehmen der Gemeinde zu Baugesuchen – Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gießenstraße 9

Das Bauvorhaben sieht den Neubau eines Einfamilienhauses in Bungalow-Bauweise sowie die Erstellung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Gießenstraße 9 vor. Auf Grund der uneinheitlichen Bebauung in der Gießenstraße stimmte der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu, wenn auch in städtebaulich eindeutig geprägten Gebieten dem nicht zugestimmt würde. Da alle Angrenzer dem Vorhaben zugestimmt haben und das Baugesuch nicht mehr auf die Tagesordnung aufgenommen werden konnte, stimmte der Gemeinderat zu, dass die Verwaltung im Rahmen einer Eilentscheidung das Einvernehmen zu dem Baugesuch herstellt.

Abwasserzweckverband Aichstetten-Aitrach-Tannheim

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Donnerstag, dem 27. Oktober 2011, um 18:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Rathauses Tannheim** eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt, zu der freundliche Einladung ergeht.

Tagesordnung

1. Sammelkläranlage – Sanierung Kronenabdeckung am Gegenstromrundbecken
- Vergabe der Ingenieurleistungen
- Ausschreibung/Vergabe
2. Sammelkläranlage – Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Vergabe der Ingenieurleistungen
3. Verbandssammler – Maßnahmen der Eigenkontrollverordnung
- Vergabe der Ingenieurleistungen
4. Neufassung der Verbandssatzung
5. Jahresabschluss 2010
- Feststellung
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
- Beratung/Erlass
7. Sammelkläranlage Malerarbeiten an der Außenfassade des Betriebs- und Rechengebäudes
- Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- Abrechnung
8. Bündelausschreibung Strombedarf für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
- Vergabe
9. Genehmigung von Niederschriften
10. Bekanntgaben und Anfragen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.
gez. Wonhas, Vorstandsvorsitzender

Geschwindigkeitsmessungen im September

Datum	Uhrzeit	Ort, Ortsteil, Straßename Aus Richtung > in Richtung, Standort Messgerät	Gemessene Fahrzeuge	Zulässige Höchstge- schwindigkeit	Überschreit- ungen	Gemessene Höchstge- schwindigkeit
30.09.2011	6.20- 8.30	Aitrach, Mooshausen, Iller > Hauptstr. Weiger-Guardini-Str. Höhe Bushaltestelle	40	30 km/h	2	45 km/h

Gemeinsamer Außensprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (LVA) bietet zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (BfA) eine Auskunft- und Beratungsmöglichkeit für ihre Versicherten.

Datum: **30.11.2011**
Uhrzeit: **13:15 Uhr bis 15:00 Uhr**
Ort: **Rathaus Aitrach**
Zimmer: **Behördensprechzimmer im EG**

Zur Terminvereinbarung unter 07565/98 00-18 (Herrn Rohrer) ist Ihre Rentenversicherungsnummer erforderlich.

Wertstoffhof geöffnet

Am Samstag, den 22. Oktober 2011 ist der Wertstoffhof, An der Chaussee 6, von 10:00 - 12:00 Uhr geöffnet.

Zu diesem Termin kann beim „Wertstoffzentrum Aitrach“ Grünmüll, Sperrmüll und Bauschutt gegen Kostenersatz angeliefert werden.

Nochmaliger Hinweis

► Mobile Problemstoffsammlung des Landkreises Ravensburg

Am **Samstag, den 22. Oktober 2011** findet in der Zeit von **12⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr** auf dem Parkplatz des Bauhofes, Am Wirthsfeld 21, die mobile Problemstoffsammlung statt.

Falls dieser Termin nicht wahrgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit an einer anderen Sammelstelle im Landkreis Ravensburg die Problemstoffe abzugeben. Die Termine der Sammelplätze können beim Landratsamt Ravensburg, Tel. (0751) 85-2300 (http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/show/1411642/Termine-Problemstoff_2011.pdf) sowie beim Bürgermeisteramt Aitrach 07565) 9800-14 erfragt werden.

Kontrollablesungen bei Wasseruhren

Die Gemeindeverwaltung bittet alle Grundstückseigentümer und Mieter, in regelmäßigen Abständen die Stände ihrer Wasseruhren zu überprüfen. Durch schadhafte Hausinstallationsanlagen kann es immer wieder vorkommen, dass Wasserverluste auftreten, die erst zu spät entdeckt werden. Auf den Eigentümer können dann bei der Wasserabrechnung sehr hohe Nachzahlungen zukommen.

Wir bitten Sie deshalb, mit regelmäßigen Kontrollablesungen den Stand Ihrer Wasseruhr zu überprüfen.

Fundamt

Auf dem Fundamt wurde eine blaue Kinderjacke Gr. 158 abgegeben.

Bitte melden Sie sich auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 24, 1. OG bei Frau Born.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach (nachstehend „Halle“) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aitrach gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- 1.2 Mit dem Betrieb der Halle erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- 1.3 Die Halle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Die Gemeinde kann in gesondert gelagerten Einzelfällen zusätzliche Vereinbarungen treffen und von der Benutzungsordnung abweichen.

2. Benutzerkreis

- 2.1 Die Halle wird grundsätzlich nur an Einwohner, örtliche Vereine, vereinsähnliche Organisationen und ortsansässige Firmen vermietet. Von der Gemeindeverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern von den Antragstellern ein Bezug zur Gemeinde Aitrach glaubhaft gemacht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

3. Benutzung

- 3.1 Die Benutzung der Halle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie gesondert bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach schriftlich erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- 3.2 Die Benutzung der Halle anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch die Vereine wird im Rahmen einer jährlichen Besprechung im Voraus verbindlich festgelegt. Die Absage einer dieser Veranstaltungen hat spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeinde zu erfolgen. Für sonstige Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Die Aufnahme der Veranstaltungen in den Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Sonstige Belegungen, die von der Gemeinde genehmigt sind, gehen den regelmäßigen Belegungen vor.
- 3.3 Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Nutzer. Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.
- 3.4 Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der zur Halle gehörenden Anlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- 3.5 Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, so kann je nach bis dahin entstandenem Aufwand bzw. Schaden durch eine entgangene anderweitige Nutzung ein Kostenbeitrag von bis zu 50 % der fixen Nutzungsgebühr erhoben werden.
- 3.6 Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Die überlassenen Räumlichkeiten sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
- 4.2 Der Nutzer benennt der Gemeindeverwaltung für jede Veranstaltung einen Verantwortlichen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf sorgt. Der Verantwortliche überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt insbesondere in Abwesenheit eines Beauftragten der Gemeinde das Hausrecht aus.
- 4.3 Änderungen an den überlassenen Räumlichkeiten, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden. Die Betreuung aller technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder in Absprache durch speziell ausgewiesene Beauftragte des Nutzers.
- 4.4 Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baurechtsbehörde sind zu beachten. Das Anbringen von Dübeln, Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, usw. vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
- 4.5 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- 4.6 Der Nutzer hat für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen. Die Gemeinde behält sich vor Brandsicherheitswachen und/oder einen Sanitätsdienst gegen Kostenersatz durch den Mieter anzuordnen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- 4.7 Der Hausmeister ist verpflichtet die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen. In diesen Fällen kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

5. Haftung

- 5.1 Die Halle einschließlich der Außenanlagen wird in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle sowie die Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Bei den Außenanlagen wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Räum- und

- Streupflicht dem Nutzer obliegt.
- 5.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen entstanden sind, soweit die Schäden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.
 - 5.3 Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
 - 5.4 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
 - 5.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 - 5.6 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Der Nutzer ist verpflichtet, alle bei der Veranstaltung entstandenen Schäden der Gemeinde unverzüglich zu melden. Es ist dem Nutzer bekannt, dass die Gemeinde berechtigt ist, die nach der Veranstaltung festgestellten Mängel oder Beschädigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
 - 5.7 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen.
 - 5.8 Um jederzeit Beschädigungen mitteilen oder Beanstandungen vorbringen zu können, liegt in der Mehrzweckhalle ein Benutzer- und Mängelbuch aus. In dieses sind alle Benutzungen sowie eventuelle Schäden oder besondere Vorkommnisse einzutragen. Der Eintrag ist vom verantwortlichen Leiter zu unterzeichnen. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden, der noch nicht im Mängelbuch eingetragen ist, fest, so hat der dies zu vermerken. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.
 - 5.9 Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde selbst eine Veranstalterhaftpflichtversicherung einschließlich Mietsachschadenversicherung abzuschließen. Die Versicherung, die die festgelegten Freistellungsansprüche abdeckt, ist der Gemeinde nachzuweisen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeines für den Sportbetrieb

- 1.1. Die Benutzung der Halle mit den Nebenräumen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans
 - b) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Ziffer 1.3
- 1.2. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetriebe anderer Vereine und Personengruppen, wie auch alle anderen Veranstaltungen.
- 1.3. Der Sportbetrieb ist von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags bis sonntags von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchzuführen. Der Sportbetrieb umfasst auch die Vor- und Nachbereitung (einschließlich Umkleiden, Duschen, An- und Abfahrt). Für Übungsabende der Sporttreibenden und kulturellen Vereine erstellt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Während der Schulferien ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.
- 1.4. Von Freitagnachmittag bis Sonntag steht die Mehrzweckhalle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen haben in der Mehrzweckhalle Vorrang vor dem sportlichen Übungsbetrieb.
- 1.5. Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel. Die Gemeinde kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurückverlangen.

Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.

2. Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

- 2.1 Beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich Außentüren. Er ist dafür verantwortlich, dass nach Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- 2.2 Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. In der Turn- und Festhalle sowie allen Nebenräumen sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (helle Schuhsohlen). Die Nutzer der Außensportanlagen dürfen die Umkleidekabinen erst nach einer Reinigung der Sport-/Fußballschuhe an der hierfür vorgesehenen Einrichtung betreten.
- 2.3 Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur hierzu geeignete Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung, z.B. durch frühere Verwendung im Freien, verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäude entstehen.
- 2.4 Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in der Turnhalle und in den Dusch- und Umkleideräumen während des Übungsbetriebs
 - a) nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet ist,

- b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
 - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden und
 - e) übermäßige Verschmutzungen beseitigt werden.
- 2.5 Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Sportlehrer oder Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden, sowie die betroffenen Geräte zu kennzeichnen.
 - 2.6 Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Turn- und Festhalle untergebracht werden. Die Geräte dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Geräteräumen untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
 - 2.7 Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
 - 2.8 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
 - 2.9 Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benützt werden.
 - 2.10 Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Gemeinde vorbehalten, insbesondere für die Benutzung der Mehrzweckhalle. Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Gebäuden oder den Geräten entstehen sind von dem Verein/der Organisation, dem der Verursacher angehört, zu ersetzen.

3. Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

- 3.1 Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten mit besonderen Auflagen versehen.
- 3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) billiger anzubieten, als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.
- 3.3 Veranstaltungsablauf und Saalgestaltung sind bei Erlaubnis festzulegen. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 3.4 Die Bestuhlung wird vom Veranstalter vorgenommen. Es dürfen nur so viele Personen Einlass finden, wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- 3.5 Die Verwendung des gemeindeeigenen Schutzbodens kann von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Das Verlegen, die Reinigung und der Abbau erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters. Sofern die Arbeiten nicht durch den Veranstalter durchgeführt werden, werden die Kosten dafür in Rechnung gestellt.
- 3.6 Bei Veranstaltungen dürfen Dusch- und Umkleieräumlichkeiten nicht betreten werden.
- 3.7 Die für die Dauer der Veranstaltung übergebenen Schlüssel sind am folgenden Werktag zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der Nutzungsberechtigte haften ggfs. nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, Rückgabe sowie für den Verlust.
- 3.8 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke oder andere Umstände entstehen. Hierzu hat insbesondere die Belüftung der Mehrzweckhalle spätestens ab 22.00 Uhr über die zentrale Lüftungsanlage zu erfolgen und die Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.

III. Reinigung

1. Die Endreinigung der Halle und der Einrichtung hat der Nutzer vorzunehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben sind. Bei Benutzung der Küche ist diese einschließlich des Geschirrs endzureinigen. Das überlassene Inventar ist gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist und die Einrichtungen beschädigt worden sind. Der Veranstalter hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar zu ersetzen, sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen. Sofern die Gemeinde dies erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
2. Für die Müllbeseitigung bei Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich.
3. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt den ordnungsgemäßen Zustand im Rahmen der Ersatzvornahme gegen Kostenersatz herbeizuführen.

IV. Parkplätze

1. Den Besuchern stehen Parkplätze bei der Halle zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge, Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. ans Gebäude angelehnt werden.

V. Entgelte

Für die Benutzung der Halle werden Gebühren nach der als Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung erhoben.

VI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr oder eines Benutzungsentgeltes für die Mehrzweckhalle und Sporthalle außer Kraft.

Aitrach, den 10. Oktober 2011

gez.
Kellenberger
Bürgermeister

Anlage Nr. 1 – Zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach vom 10.10.2011

Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach vom 10. Oktober 2011

1. Erhebungsgrundsatz

- 1.1 Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und Sporthalle Aitrach (nachstehend „Halle“) erhebt die Gemeinde Aitrach Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 1.2 Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer.

2. Entstehung der Fälligkeit

- 2.1 Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- 2.2 Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig und ist grundsätzlich vor der Veranstaltung zu bezahlen. Schlüssel werden erst nach Eingang der Zahlung ausgegeben. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Halle kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgeltes und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

3. Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall von der Gemeinde erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Gemeinde gestellt hat/haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen wird wie folgt festgesetzt:

A	Mehrzweckhalle	Netto	Brutto (incl. der derzeit gültigen Mwst)
A.1	Das Benutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und vereinsähnlicher Organisationen aus dem Netto-Umsatz (ohne Umsatzsteuer) mindestens jedoch als Grundpauschale	12,606 % 126,06 €	15% 150,00 €
A.2	Für Veranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen (Hochzeiten, Familienfeiern, Weihnachtsfeiern, usw.), bei denen kein Umsatz anfällt, beträgt das Benutzungsentgelt Bei Veranstaltungen bei denen Umsatz anfällt, legt die Gemeinde das Benutzungsentgelt im Einzelfall fest.	336,14 €	400,00 €
A.3	Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und vereinsähnlicher örtlicher Organisationen wird kein Entgelt aus dem Umsatz des Barbetriebes (Sekt, Cocktails, Spirituosen) erhoben. Insoweit im Kellergeschoss keine Bar eingerichtet wurde, wird für einen Barbetrieb in der Halle kein Entgelt aus dem Umsatz erhoben.		
A.4	Jedem örtlichen Verein und vereinsähnlicher örtlicher Organisation kann die Halle für eine Veranstaltung im Jahr zur Grundpauschale nach Ziffer A.1 überlassen werden. Die Veranstaltung für die die Grundpauschale in Anspruch genommen wird, kann bis zum 31.12. des Jahres rückwirkend festgelegt werden.		

		Netto	Brutto (incl. der derzeit gültigen Mwst)
B	Versammlungsraum		
B.1	Das Benutzungsentgelt beträgt für Vereine und sonstige vereinsähnliche örtliche Organisationen	21,01 €	25,00 €
B.2	Das Benutzungsentgelt beträgt für Veranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen Die Nutzung des Ausschanks ist in dem Benutzungsentgelt beinhaltet.	63,03 €	75,00 €
C	Foyer		
C.1	Das Benutzungsentgelt beträgt für Vereine und sonstige vereinsähnliche örtliche Organisationen. Die Nutzung des Ausschanks ist in dem Benutzungsentgelt beinhaltet.	21,01 €	25,00 €
C.2	Das Benutzungsentgelt beträgt für Veranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen Die Nutzung des Ausschanks ist in dem Benutzungsentgelt beinhaltet.	63,03 €	75,00 €
C.3	Insoweit die gleichzeitige Anmietung der Halle erfolgt, werden keine Benutzungsentgelte erhoben.		
D	Bar		
D.1	Das Benutzungsentgelt für die Bar beträgt	63,03 €	75,00 €
D.2	Bei gleichzeitiger Anmietung der Halle durch örtliche Vereine und vereinsähnliche Organisationen kann die Bar gebührenfrei mitgenutzt werden.		
E	Kegelbahn		
	Das Benutzungsentgelt beträgt bei Endreinigung durch den Nutzer	16,81 €	20,00 €
F	Küche		
F.1	Die Benutzung der Küche ist in dem Benutzungsentgelt nach dem Netto-Umsatz nach A1 enthalten.		
F.2	In allen anderen Fällen wird für die Benutzung der Küche zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt folgender Betrag erhoben	42,02 €	50,00 €
G	Entschädigung für Personalkosten der Gemeinde		
	Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten nach Nr. 5.2 dieser Entgeltordnung	20,00 €	23,80 €
H	laufender Sportbetrieb		
	Für den laufenden Sportbetrieb in einer Halle beträgt das Benutzungsentgelt je Stunde Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.	5,00 €	5,95 €

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser pauschaliert enthalten. Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Nutzungsberechtigten selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Gemeinde dies erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.2 Entschädigung für Personalkosten der Gemeinde:
Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Sporthalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen der Halle (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Entgelten des § 4 enthalten.

Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen, sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet und als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

5.3 Bei über einen längeren Zeitraum währenden Veranstaltungen wird vom Gemeinderat das Benutzungsentgelt im Einzelfall festgelegt.

5.4 Die Vorbereitungsarbeiten von Veranstaltungen (Anbringen Dekoration, Anlieferung, Aufstellen von Gegenständen, usw.) müssen mit der Gemeinde vereinbart werden. Die Gemeinde ist berechtigt, bei übermäßiger Inanspruchnahme im Einzelfall ein Entgelt festzulegen.

6. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Aitrach, den 10. Oktober 2011

gez. Kellenberger
Bürgermeister

Amtliche Nachrichten

Zensus 2011

– Gebäude- und Wohnungszählung

Das Statistische Landesamt informiert:

Seit Anfang Mai 2011 haben rund 3,3 Mio. Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg vom Statistischen Landesamt einen Fragebogen für die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) im Rahmen des Zensus 2011 erhalten. Etwa 3,1 Mio. Fragebogen sind bereits per Post oder auf elektronischem Weg zurückgesandt worden. Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir möchten an die noch ausstehenden Fragebogen erinnern.

Erste Erinnerungen wurden bereits verschickt, weitere werden folgen. Nach der Erinnerung wird das Statistische Landesamt den noch säumigen Bürgern Heranziehungsbescheide zusenden, was wir aber im beiderseitigen Interesse gerne vermeiden würden.

Daher die Bitte an alle Auskunftspflichtigen, welche uns die Daten noch nicht übermittelt haben, dies unverzüglich entweder postalisch mit dem Fragebogen oder besser online mit den Zugangsdaten auf der Vorderseite des Fragebogens zu tun.

Bitte senden Sie uns den Fragebogen auch dann zurück, wenn Sie keine Angaben zu dem Objekt machen können, damit wir Sie aus dem Mahnverfahren herausnehmen können. In diesem Fall füllen Sie bitte die Frage 2 und Frage 3 auf der ersten Seite des Fragebogens bzw. das Feld „Bemerkungen“ auf der letzten Seite des Fragebogens aus.

Liegt Ihnen der Fragebogen nicht mehr vor, oder sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen das Statistische Landesamt von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr sehr gerne unter der kostenfreien Hotline 0800-5887854 zur Verfügung.

Internet: www.aitrach.de

Schulnachrichten



Elternbeirat im Schuljahr 2011/2012

Klasse	Name	Telefon
1a	Claudia Franzesko	07565-914641;
1a	Axel Knöll	07565-914910;
1b	Monika Schulz	07565-7551;
1b	Christiane Hau	07565-1213;
2	Karin Zeh	07565-7413;
2	Angelina Wert	07565-940790;
3	Daria Götz	07565-914910;
3	Klaus Kappler	07565-914122;
4a	Violeta Leone	07565-914796 ;
4a	Brigitte Kirschnick	07565-7169 ;
4b	Regina Franzesko	07565-1334 ;
4b	Helga Keck	07565-914361 ;
7	Renate Kling	07565/1434 ;
7	Sandra Osterried	07565-95280;
8	Grit Mückstein	07565/91365 ;
8	Monika Ritter	07568-92006;
9	Marion Reffler	07565-6357;
9	Klara Heim	07565-6287;

Elternbeiratsvorsitzende:
Stellvertreterin:

Brigitte Kirschnick
Marion Reffler

Wir danken für die Bereitschaft und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit

E. Riedesser, SL

Redaktionsschluss ist Dienstag, 12.00 Uhr

3.0773 „Ab jetzt koche ich selbst!“ Einsteiger- Basis-Kochkurs I

Dieser Kurs richtet sich an Neueinsteiger, Männer, Singles, Pärchen, welche nicht erst warten wollen bis sie wieder von Mama bekocht werden.

Wir schwingen selbst den Kochlöffel und beginnen mit köstlichen, einfachen Gerichten. Schritt für Schritt steigen wir ein in die Welt des Kochens.

Diesmal dreht sich unser Schnitzelkarussell mit Kartoffelsalat in mehreren Varianten, sowie Blattsalate mit verschiedenen Salatsoßen. Natürlich darf ein süßer Abschluss nicht fehlen.

Nur Mut – es ist alles gar nicht so schwer. Dieser VHS-Kurs ist auch ein ideales Geschenk.

Bitte gute Laune, Schürze, Messer, Brett und Getränke mitbringen.

Materialkosten werden im Kurs abgerechnet.

Donnerstag 27. Oktober 2011, 18.30 - 23 Uhr

Schule Aitrach

Helga Aumann

EUR 19,- (o. M.)

3.0272 Nordic-Walking - Stirnlampenwanderung mit Einkehr

Wir begegnen der Natur und schärfen unsere Sinne.

Unterwegs mit Stirnlampen und Nordic-Walking-Stöcken erleben wir den Wald ganz neu. Wir hören Geräusche, die wir bei Tag gar nicht wahrnehmen. Wir konzentrieren uns auf die Umgebung viel intensiver.

Haben Sie Lust darauf diese Erfahrung zu machen?

Stirnlampen können gegen eine Gebühr von je EUR 3,- geliehen werden.

Samstag, 29. Oktober 2009, 20 - 22.30 Uhr

1 Abend

Treffpunkt: Neuer Sportplatz Aitrach

Berta Frey, DSV Nordic Walking-Trainer

EUR 12,-

3.0172 Heilmeditation

Die Heilmeditation ist eine Tiefenentspannung, die das Körperbewusstsein, die Konzentrationsfähigkeit, die Abwehrkräfte und das Wohlbefinden verbessert. Bei chronischen und schweren Erkrankungen können Sie Ihre Selbstheilungskräfte mit Hilfe energetischer Heilmeditation, begleitend zu Ihrer Behandlung aktivieren und stärken. Sie verbessern dadurch in hohem Maße Ihr Lebensgefühl und die Aussicht auf Heilung.

Bitte bequeme Kleidung mitbringen.

Montag, 31. Oktober u. Montag, 28. November 2011,

18.30 - 19.30 Uhr

2 Abende

Altes Rathaus

Scarlett Isabella Baldhoff, Heilpraktikerin für Psychotherapie

EUR 10,-

Anmeldungen zu den Kursen nimmt das Rathaus Aitrach entgegen (Tel. 07565/98000).

Gisela Waibel liest Mundartgedichte

Vielen Menschen aus Aitrach und Umgebung ist Gisela Waibel bekannt als Autorin von Gedichten in schwäbischer Mundart. Als echtes Aitracher Original, versehen mit einer guten Portion bodenständigen Humors, verfasst sie seit vielen Jahren Gedichte zu den verschiedensten Lebensbereichen und Situationen.

Ihre frechen und pointierten Texte, in denen sie die Menschen und ihre Umwelt beschreibt, treffen ins Schwarze. Die Verse sind gespickt mit feinem, zum Teil auch etwas derbem Humor, oft versehen mit Kritischem und Nachdenklichem, wie beispielsweise bei den Gedichten, in denen sie aktuelle gesellschaftliche und politische Ereignisse in der Gemeinde wie etwa den Turnhallenumbau unter die Lupe nimmt und kommentiert.

Auf Anregung von Freunden und Bekannten war Gisela Waibel bereit einen Querschnitt aus ihren zahlreichen Gedichten zusammenzustellen und in Buchform unter dem Titel **Isch doch au wohr!** herauszubringen. Damit eröffnet sich für Interessierte die Gelegenheit, die Verse auch zu Hause genießen zu können.

Ihr Buch präsentiert sie im Alten Pfarrhof in Aitrach der Öffentlichkeit, verbunden mit der Lesung einiger darin enthaltener Gedichte.

Freitag, 21. Oktober, 20 Uhr

Alter Pfarrhof Aitrach – Eintritt frei

Bereitschaftsdienste

Gemeindeverwaltung Aitrach

Telefon: 07565/9800-0 · Fax: 07565/5213

E-Mail: gemeinde@aitrach.de

Internet: www.aitrach.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch auch 15.00 - 18.00 Uhr

Ärztlicher Notfalldienst

Sie erreichen den Ärztlichen Notdienst unter der einheitlichen Notrufnummer: **0180/1929287**

Der Ärztenotdienst beginnt an Wochenenden immer am Freitag um 12.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr. Vor Feiertagen ist der Dienstbeginn immer am Vortag um 12.00 Uhr. Notfallsprechstunden: Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei akuten Erkrankungen außerhalb dieser Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung ratsam. Hausbesuche möglichst vormittags anmelden. **Achtung:** Versichertenkarte und 10,- € bitte unbedingt bei Arztbesuch mitbringen!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Notrufnummer: 0 18 05 / 91 16 30

Apotheken-Notdienst

Am 20.10.2011

Anna-Apotheke, Augsburgener/Ecke A.-Schweitzer-Str. 58,
Tel.: 08331/5706

Sonnen-Apotheke, Obstmarkt 5, Biberach, Tel.: 07351/9410

Am 21.10.2011

Kartausen Apotheke, Hauptstr. 41, Buxheim,
Tel.: 08331/72280

Apotheke im Ärzteh., Zeppelinring 7, Biberach,
Tel.: 07351/1800018

Am 22.10.2011

Maximilian-Apoth., Maximilianstr. 8, Memmingen,
Tel.: 08331/12020

Apotheke am Adlerplatz, Mittelbiberach, Biberacher Str. 102,
Tel.: 07351/829682

E-Mail: gemeinde@aitrach.de
Internet: www.aitrach.de

Am 23.10.2011

Apothek Amendingen, Untere Str. 23, Memmingen,
Tel.: 08331/2806

Marien-Apothek, Erolzheim, Biberacher Str. 3, Tel.: 07354/93210

Am 24.10.2011

Apothek Steinheim, Heimertinger Str. 37, Tel.: 08331/982260
Birkendorf-Apothek, Riss-Str. 17-19, Biberach, Tel.: 07351/75069

Am 25.10.2011

Zangmeister Apothek, Zwinggasse 3, Memmingen
Tel.: 08331/2810

Apothek Kirchkorf, Hochhausstr. 3, Kirchkorf, Tel.: 07354/1212

Am 26.10.2011

Apothek DonaustraÙe, Donaustr. 78 (im Àrztelhaus),
Memmingen, Tel.: 08331/984201-0

Jordan-Apothek, Ulmer Torstr. 3/5, Biberach, Tel.: 07351/76824

Am 27.10.2011

Apothek im Illerpark, FraunhoferstraÙe 8, Memmingen,
Tel.: 08331/98490-0

Kron-Apothek, Hindenburgstr. 5, Biberach, Tel. 07351/6528

Dienstwechsel der Apotheken ist tÀglich um 8.30 Uhr

Bereitschaftsdienst EnBW Biberach

Aitrach wird vom Bezirkszentrum Bad Wurzach, OberriedstraÙe
19/1, Bad Wurzach, Tel: 07564/3403, Fax: 935736,
Hotline fÀr StromstÀrungen 0800/3629477

Bereitschaftsdienst Gasversorgung (ThÀga)

ThÀga Bad Waldsee, Tel: 07524/6049

Bestattungsarbeiten

Bei SterbefÀllen ist das Standesamt Aitrach, wÀhrend der Àblichen
Dienstzeiten, unter Tel.: 07565/9800-18 (Herr Rohrer) oder 9800-0
zu erreichen. AuÙerhalb der Dienstzeiten erhalten Sie die notwen-
digen Informationen unter Tel: 914019.

Die Zieglerschen - Seniorenzentrum Aitrach

Hausleitung Silvia Fakler

HauptstraÙe 22, Aitrach, Tel.: 07565 /942689-0

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit "Aitrachtal"**Kath. Kirchengemeinden****Aichstetten, Aitrach, Altmannshofen,****Mooshausen und Treherz****Pfarrer der Seelsorgeeinheit „Aitrachtal“**

Pfarrer Rist - Tel. (0 75 65) 13 04

Gemeindereferent: Herr Schneider, Tel. (0 75 65) 94 28 62;

Email: grschneider-aitrachtal@web.de

PfarrbÀro Aitrach, SchulstraÙe 11

Frau Simmling, Tel. (0 75 65) 54 03;

Email: KathPfarramt.Aitrach@drs.de

GeÀffnet:	Dienstag,	10:00 Uhr - 11:00 Uhr
		16:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 Uhr - 11:00 Uhr
	Freitag	09:00 Uhr - 10:00 Uhr

PfarrbÀro Aichstetten, SchulstraÙe 2

Frau WÀrz, Tel. (0 75 65) 13 04;

Email: StMichael.Aichstetten@drs.de

GeÀffnet:	Dienstag	08:30 Uhr - 10:30 Uhr
	Mittwoch	09:00 Uhr - 10:00 Uhr
	Donnerstag	15:00 Uhr - 18.00 Uhr
	Freitag	09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Die Kollekte am 22./23.10.

steht unter dem Motto „Macht euch auf und bringt Frucht“ und
kommt der pastoralen Arbeit der Kirche in Asien, Afrika und
Ozeanien zugute (Sonntag der Weltmission).

Einladung zum Vortrag „Was tun, dass die Liebe bleibt“

„Partnerschaft pflegen, Kraft tanken und sich gegenseitig
stÀrken.“ Zum Vortrag mit Otto Braun, Diplomtheologe und
Psychotherapeut aus Ravensburg, lÀdt die Kirchengemeinde
Aichstetten am Mittwoch, 26.10.2011 um 20:00 Uhr alle ganz
herzlich in den Pfarrstadel Aichstetten ein.



**KATH. KIRCHENGEMEINDE
ST. GORDIAN UND
EPIMACHUS
AITRACH**

Samstag, 22.10.

Kollekte: Missio-Kollekte

19:00 Uhr Vorabendmesse

(† Josef Latzko, † Silvia und Adolf Geiger, Familie
Ludwig, Wilhelmine und Anton Geiger, † Nikolaus
Bertele, † Paul Merk)

Dienstag, 25.10.

07:50 Uhr SchÀlergottesdienst († Familie Alfred KÀlbl)

Sonntag, 30.10. - 31. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Eucharistiefeier

(† Martina und Anton Kunz, † Maria und Bernhard
Grimm, † CÀzilia, Karoline und Anna Schlecht)

Rosenkranz

TÀglich 17:30 Uhr, bei Abendmesse 18:30 Uhr

Mini-Stunde

Zur Mini-Stunde von 17.45 Uhr - 18.45 Uhr treffen sich alle,
die in die 4. + 5. Klasse gehen.

Ab Klasse 6 ist von 18.30 Uhr - 19.30 Uhr Mini-Stunde.

Eure O´mis

Kath. Öffentliche BÀcherei

Montag, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr



**KATH. KIRCHENGEMEINDE
ST. JOHANN BAPTIST
MOOSHAUSEN**

Sonntag, 23.10. - 30. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte: Missio-Kollekte

08:15 Uhr Rosenkranzgebet

08.45 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 28.10. - Hl. Simon und hl. Judas, Apostel

08:00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 30.10. - 31. Sonntag im Jahreskreis

08:45 Uhr Wort-Gottes-Feier

Meditative TÀnze - KreistÀnze aus verschiedenen LÀndern

Wann: Freitag, 21.10.2011, 20:00 Uhr

Wo: Pfarrhaus in Mooshausen

Information: Tel. (0 83 95) 4 67

Erwachsenenbildung Mooshausen